

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

| | | |
|--------------|---|------------|
| 24. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 1971 | Nummer 138 |
|--------------|---|------------|

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|------------|--------------|--|-------|
| 71242 | 16. 11. 1971 | RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Handwerkliches Meisterprüfungswesen | 2144 |

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum | Seite |
|---|-------|
| Personalveränderungen Finanzminister | 2148 |

I.

71242

Handwerkliches Meisterprüfungswesen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 16. 11. 1971 — II/C 3 — 23-00-53/71

1 Die Meisterprüfungsausschüsse und ihre Organisation

- 1.1 Die Meisterprüfungsausschüsse nehmen die Meisterprüfung ab (§ 47 Abs. 1 Satz 1 HwO). Sie sind selbständige staatliche Prüfungsbehörden und nicht Teil der Handwerkskammer.
- 1.2 Sie werden von dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten für das jeweilige Vollhandwerk (Anlage A zur Handwerksordnung) am Sitz der Handwerkskammer errichtet. Ihre Mitglieder werden vom Regierungspräsidenten auf die Dauer von 3 Jahren ernannt (§ 47 Abs. 2 Satz 1 HwO).
- 1.21 Prüfungsort ist der Sitz des Meisterprüfungsausschusses.
- 1.22 Bei Bedarf können ausnahmsweise Prüfungen auch außerhalb des Sitzes abgehalten werden.
- 1.3 Die für den Sitz des Meisterprüfungsausschusses zuständige Handwerkskammer schlägt die Mitglieder für den Meisterprüfungsausschuß vor (§ 47 Abs. 2 Satz 1 HwO).
- 1.31 Der Regierungspräsident hat die Auswahl der zu bestimmenden Mitglieder nach den Gesichtspunkten der Eignung und Zuverlässigkeit zu treffen. Er ist nicht verpflichtet, jedem Vorschlag der Handwerkskammer zu folgen; er ist vielmehr berechtigt und verpflichtet, einen Vorschlag zurückzuweisen und einen neuen einzuhören, wenn das vorgeschlagene Mitglied nicht die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt.
- 1.4 Die Geschäftsführung liegt bei der Handwerkskammer (§ 47 Abs. 2 Satz 2 HwO).
- 1.41 Sie hat insbesondere die Prüfungsunterlagen vorzubereiten und aufzubewahren.
- 1.42 Die Entscheidungen des Meisterprüfungsausschusses sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie sind in den Prüfungsakten aufzubewahren. Satz 1 gilt entsprechend für Entscheidungen, die der Vorsitzende allein trifft.
- 1.43 Die Entscheidungen sind von der Handwerkskammer als Geschäftsstelle des Meisterprüfungsausschusses auszufertigen und zuzustellen.
- 1.431 Für die Zustellung gelten die Vorschriften des Landeszustellungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213/ SGV. NW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 263), — SGV. NW. 2010 —.
- 1.44 Geschäftsführungsmäßige Mitteilungen an den Prüfling werden von der Handwerkskammer im Auftrag des Vorsitzenden unter der Bezeichnung: „Geschäftsstelle des Meisterprüfungsausschusses“ vorgenommen.

2 Zusammensetzung der Meisterprüfungsausschüsse

- 2.1 Der Meisterprüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern: einem Vorsitzenden und vier Beisitzern (§ 48 Abs. 1 Satz 1 HwO).
- 2.11 Der Vorsitzende braucht nicht Handwerker zu sein (§ 48 Abs. 2 erster Halbsatz HwO).
- 2.111 Ist der Vorsitzende Handwerker, soll er dem Handwerk nicht angehören, für das der Meisterprüfungsausschuß errichtet ist (§ 48 Abs. 2 zweiter Halbsatz HwO).
- 2.112 Nach Möglichkeit ist bei den Meisterprüfungsausschüssen für das Maurer-, Beton- und Stahlbetonbauer-, Feuerungs- und Schornsteinbauer-, Backofenbauer-, Zimmer-, Straßenbauer-, Steinmetzen- und Steinbildhauer- sowie Schornsteinfegerhandwerk ein Baubeamter, bei den Meisterprüfungsausschüssen für das Orthopädieschuhmacher-, Bandagisten- sowie

Orthopädiemechanikerhandwerk ein Arzt und bei den Meisterprüfungsausschüssen für das Fleischerhandwerk ein Tierarzt zum Vorsitzenden zu ernennen.

- 2.12 Für die Beisitzer wird eine unterschiedliche Qualifikation gefordert.
- 2.121 Zwei Beisitzer müssen das Handwerk, für das der Meisterprüfungsausschuß errichtet ist, mindestens seit einem Jahr selbständig als stehendes Gewerbe betreiben und in diesem Handwerk die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen (§ 48 Abs. 3 HwO).
- 2.122 Ein Beisitzer soll ein Geselle sein, der in dem Handwerk, für das der Meisterprüfungsausschuß errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt hat und in einem Handwerk tätig ist (§ 48 Abs. 4 HwO). Er muß also ein Meister sein und soll als Geselle in einem Handwerksbetrieb tätig sein.
- 2.123 Ein Beisitzer soll besondere Sachkenntnisse in der wirtschaftlichen Betriebsführung sowie in den kaufmännischen, rechtlichen und berufserzieherischen Prüfungsgebieten haben; er braucht dem Handwerk und damit auch der Handwerkskammer nicht anzugehören (§ 48 Abs. 5 HwO).
- 2.2 Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu berufen. Diese Bestimmung soll sicherstellen, daß der Meisterprüfungsausschuß stets ordnungsgemäß besetzt ist.
- 2.21 Für den Stellvertreter des Vorsitzenden der in 2.112 genannten Meisterprüfungsausschüsse gelten die Bestimmungen für den Vorsitzenden entsprechend.
- 2.3 Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sollen das 30. Lebensjahr vollendet haben und müssen deutsche Staatsangehörige sein (§ 48 Abs. 2 Satz 1 HwO).
- 2.4 Außer den im § 48 HwO enthaltenen Anforderungen ist noch folgendes zu beachten:
 - 2.41 Das Vorschlagsrecht der Handwerkskammer (1.3) und die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten für die Ernennung der Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses (1.2) werden in der Regel dazu führen, daß der Meisterprüfungsausschuß aus solchen Mitgliedern gebildet wird, die im Bezirk der Handwerkskammer (Kammerbezirk) wohnen.
 - 2.42 Der Regierungspräsident kann bei Bedarf ausnahmsweise eine den Anforderungen des § 48 HwO zwar entsprechende, aber nicht im Kammerbezirk wohnende Person zum Mitglied des Meisterprüfungsausschusses ernennen.
 - 2.421 Die Handwerkskammer und der Regierungspräsident werden bei der Bildung des Meisterprüfungsausschusses darauf zu achten haben, daß die Arbeitsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit nicht durch eine Ernennung auswärtiger Meisterprüfungsausschuß-Mitglieder in nicht vertretbarer Weise beeinträchtigt werden.
 - 2.43 Um jede Möglichkeit einer Interessenkonflikte auszuschließen, sollen leitende Personen der Handwerkskammer, Angehörige der Geschäftsstellen der Meisterprüfungsausschüsse und andere Bedienstete der Handwerkskammer nur aus zwingenden Gründen zu Mitgliedern des Meisterprüfungsausschusses ernannt werden.
- 3 Amtsdauer der Mitglieder der Meisterprüfungsausschüsse
- 3.1 Das Amt eines Mitglieds beginnt mit der Ernennung durch den Regierungspräsidenten.
- 3.11 Die Ernennung bedarf der Schriftform. Sie ist dem Mitglied bekannt zu machen.
- 3.2 Das Amt endet:
 - 3.21 durch Ablauf der drei Jahre, für die das Mitglied ernannt worden ist,
 - 3.22 durch Abberufung aus wichtigem Grund, — wichtiger Grund ist z. B.:
 - 3.221 Wegfall der gesetzlichen Voraussetzung der Bestellung, z. B. Verlust des Rechts, Lehrlinge (Auszubildende) einzustellen und auszubilden, Verlust der Fähigkeit,

- öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
- 3.222 Selbständigmachung des Gesellenbeisitzers,
- 3.223 schwerwiegende Pflichtverletzung bei Ausübung des Amtes, z. B. Bruch der Amtsverschwiegenheit,
- 3.224 Wegfall der erforderlichen Zuverlässigkeit des Mitglieds —
- 3.23 durch Verzicht,
- 3.24 durch Tod.
- 3.3 Sofern Mitglieder eines Meisterprüfungsausschusses vor Ablauf der dreijährigen Amtsduauer ausscheiden, sind die an deren Stelle tretenden neuen Mitglieder nur für den Rest der Amtsduauer des Meisterprüfungsausschusses zu ernennen.

4 Beschlüffähigkeit des Meisterprüfungsausschusses

- 4.1 Der Meisterprüfungsausschuß ist nur bei Anwesenheit aller fünf Mitglieder beschlußfähig.
- 4.11 Die Entscheidungen werden grundsätzlich bei gleichzeitiger Anwesenheit der Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses im Anschluß an die Beratung getroffen.
- 4.111 Zur Beschleunigung können Entscheidungen, soweit sie nicht die Zulassung zur Prüfung und das Prüfergebnis betreffen, im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, falls kein Mitglied widerspricht.
- 4.2 Befangenheit eines Mitglieds:
- 4.21 Ein Mitglied des Meisterprüfungsausschusses ist befangen, wenn Tatsachen vorliegen, die vom Standpunkt des Prüflings ein Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit rechtfertigen.
- 4.211 Ein Mitglied des Meisterprüfungsausschusses ist insbesondere dann befangen, wenn einer der in der Meisterprüfungsordnung aufgezählten Gründe gegeben ist.
- 4.22 Ein befangenes Mitglied darf beim Zulassungs- und Prüfungsverfahren nicht mitwirken.
- 4.23 Der Vorsitzende muß dafür sorgen, daß ein befangenes Mitglied durch seinen Stellvertreter ersetzt wird.

5 Zuständigkeit für die Abnahme der Meisterprüfung

- 5.1 Für die Abnahme der Meisterprüfung ist der Meisterprüfungsausschuß am Sitz der Handwerkskammer zuständig, in deren Bezirk der Prüfling seinen Wohnsitz hat.
- 5.11 Die Meisterprüfung ist in allen Teilen vor demselben Meisterprüfungsausschuß abzulegen.
- 5.12 Für die Wiederholungsprüfung bleibt der ursprünglich befaßte Meisterprüfungsausschuß zuständig.
- 5.13 Will der Prüfling die Meisterprüfung vor einem anderen Meisterprüfungsausschuß wiederholen, muß er sie erneut in vollem Umfang ablegen.
- 5.2 Meisterprüfungsausschüsse für mehrere Handwerkskammerbezirke bestehen nach Maßgabe der Verordnung über die Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung vom 27. August 1971 (GV. NW. S. 240/SGV. NW. 7124).
- 5.21 Der für den Sitz des Meisterprüfungsausschusses örtlich zuständige Regierungspräsident hat Persönlichkeiten aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich des einzelnen Ausschusses als Mitglieder zu bestellen.
- 5.22 Im übrigen gelten die Nr. 1.3 und 1.4 entsprechend.
- 5.3 Ein Meisterprüfungsausschuß für Handwerkskammerbezirke mehrerer Länder besteht z. Z. für das Gerber-Handwerk bei der Handwerkskammer in Wiesbaden (Verordnung über einen gemeinsamen Prüfungsausschuß für das Gerber-Handwerk für die Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen vom 28. Oktober 1970 (GV. NW. S. 746/SGV. NW. 7124).
- 5.4 Für folgende Handwerke dürfte ein Bedürfnis zur Errichtung von Meisterprüfungsausschüssen im Land Nordrhein-Westfalen nicht bestehen:

Brunnenbauer
Zieselure
Zinngießer
Glockengießer
Gold-, Silber- und Aluminiumschläger
Schiffbauer
Böttcher
Bürsten- und Pinselmacher
Seiler
Segelmacher
Handschuhmacher
Müller
Weinküfer
Chirurgiemechaniker
Wachszieher
Farbsteinschleifer, Achatschleifer und Schmucksteingraveure
Steindrucker
Siebdrucker
Chemigraphen
Stereotypeure
Galvanoplastiker
Handzupfinstrumentenmacher
Holzblasinstrumentenmacher
Zupfinstrumentenmacher

Ich bin deshalb damit einverstanden, daß für diese Handwerke Meisterprüfungsausschüsse vorerst nicht errichtet werden.

- 5.5 Bei Vorliegen besonderer Gründe kann eine Handwerkskammer die Genehmigung zur Ablegung der Meisterprüfung vor einem örtlich nicht zuständigen Meisterprüfungsausschuß mit dessen Einverständnis erteilen.
- 5.51 Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn für das betreffende Handwerk bei einer Handwerkskammer kein Meisterprüfungsausschuß besteht und auch kein gemeinsamer Prüfungsausschuß gebildet ist oder wenn sich der Prüfling durch Teilnahme an Lehrgängen außerhalb des Kammerbezirks, für den der Meisterprüfungsausschuß zuständig ist, aber innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen vorbereitet hat.

- 5.6 Ein Meisterprüfungsausschuß kann nicht für mehrere der in der Anlage A zur Handwerksordnung genannten Handwerke gebildet werden, sondern ist für jedes Handwerk gesondert zu errichten (vgl. § 48 Abs. 2, 3 und 4 HwO). Mehrere Meisterprüfungsausschüsse können jedoch ganz oder teilweise mit denselben Personen besetzt werden, soweit diese die Voraussetzungen des § 48 HwO erfüllen.

6 Zulassung zur Meisterprüfung

- 6.1 Der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses hat über die Zulassung zur Meisterprüfung zu entscheiden (§ 49 Abs. 6 Satz 1 HwO).
- 6.2 Hält der Vorsitzende die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 49 Abs. 6 Satz 2 HwO).
- 6.3 Der Meisterprüfungsausschuß soll die Prüfungsanwärter in der Reihenfolge in die Prüfung eintreten lassen, in der er sie zugelassen hat.

7 Durchführung der Meisterprüfung

- 7.1 Für die Meisterprüfung gelten, soweit die Handwerksordnung und die Rechtsverordnungen des Bundesministers für Wirtschaft nach § 45 HwO¹⁾ eine Regelung nicht enthalten, die jeweiligen Meisterprüfungsordnungen, die als Satzungen von der Vollversammlung der Handwerkskammer beschlossen und vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr genehmigt worden sind (§ 106 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 HwO).

¹⁾ Die für die einzelnen Handwerke geltenden Fachlichen Vorschriften sind bis zum Erlass der Rechtsverordnung weiterhin anzuwenden.

- 7.2 Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen müssen alle Ausschußmitglieder mitwirken (2.1).
- 7.3 Der Meisterprüfungsausschuß kann die Anfertigung eines für alle Prüflinge gleichartigen Meisterstücks oder die Anfertigung der Meisterstücke in Klausur anordnen.
- 7.4 Nr. 7.3 gilt für die Arbeitsprobe entsprechend.
- 7.5 Die mündliche Prüfung ist bei Anwesenheit des gesamten Meisterprüfungsausschusses — also aller fünf Mitglieder (2.1) — durchzuführen.
- 7.51 Bei der mündlichen fachtheoretischen Prüfung muß daher auch der für die Prüfung der betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen sowie der berufserzieherischen Kenntnisse besonders fachkundige Beisitzer anwesend sein, auch wenn er nicht über ausreichende fachtheoretische Kenntnisse verfügt.
- 7.6 Über die Meisterprüfung und ihr Ergebnis ist für jeden Prüfling eine Niederschrift zu fertigen und von den Ausschußmitgliedern zu unterschreiben.
- 7.61 Die Niederschrift muß den wesentlichen Gang des Prüfungsverfahrens wiedergeben.
- 7.62 Die Niederschrift muß so sorgfältig abgefaßt und so eindeutig formuliert werden, daß sie eine verwaltungsgerichtliche Prüfung ermöglicht und ihr auch standhält.
- 7.621 Es genügt nicht, wenn in der Niederschrift das vom Prüfling gefertigte Meisterstück und die Arbeitsprobe bezeichnet werden, vielmehr muß auch angegeben werden, ob und welche Fehler und Mängel festgestellt worden sind.
- 7.622 Die Niederschrift über die mündliche Prüfung muß die Einzelbewertungen in den einzelnen Prüfungsfächern und die Gesamtbewertung für die vier Hauptteile enthalten.
- 7.63 Bei Fehlen einer ordnungsmäßigen Niederschrift über die mündliche Prüfung leidet das Prüfungsverfahren an einem wesentlichen Mangel, weil in derartigen Fällen eine rechtliche Überprüfung der Prüfungsentscheidung, die in einem rechtsstaatlichen Prüfungsverfahren gem. Artikeln 19 Abs. 4 und 20 Abs. 3 des Grundgesetzes zwingend vorgeschrieben ist, unmöglich gemacht wird.

8 Schaumeister

- 8.1 Mit der Überwachung der Arbeit am Meisterstück hat der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses einen Handwerksmeister als Schaumeister zu beauftragen.
- 8.11 Der Schaumeister braucht dem Meisterprüfungsausschuß nicht anzugehören.
- 8.12 Die Beauftragung gilt für den einzelnen Fall.

9 Bewertung der Prüfungsergebnisse

- 9.1 Der Meisterprüfungsausschuß hat festzustellen, ob der Prüfling befähigt ist, einen Handwerksbetrieb selbstständig zu führen und Lehrlinge ordnungsgemäß auszubilden (§ 46 Abs. 2 HwO). Der Prüfling hat in der Prüfung nachzuweisen, daß er als selbstständiger Handwerker im Wettbewerb zu bestehen vermag.
- 9.2 Für jeden Hauptteil ist unter Würdigung der Bedeutung der einzelnen Prüfungsgebiete nach näherer Bestimmung der Meisterprüfungsvorschrift und der Rechtsverordnung nach § 45 HwO¹⁾ eine Gesamtnote zu bilden. Legt die Rechtsverordnung¹⁾ für das eine oder andere Prüfungsgebiet nicht eine besondere Wertigkeit fest, so ist davon auszugehen, daß sich die Note für den Hauptteil aus dem Durchschnitt der Einzelnoten für die Prüfungsgebiete dieses Hauptteils ergibt.
- 9.3 Die einzelnen Hauptteile und Prüfungsgebiete sind mit den Noten 1—5 (sehr gut bis ungenügend) zu bewerten.
- 9.4 Die Festsetzung der Gesamtnoten in der Meisterprüfung stellt jeweils einen selbstständig anfechtbaren Verwaltungsakt dar, der zu der grundsätzlichen Feststellung „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ hinzu tritt. Mit

¹⁾ Die für die einzelnen Handwerke geltenden Fachlichen Vorschriften sind bis zum Erlass der Rechtsverordnung weiterhin anzuwenden.

dieser Bewertung stellt der Prüfungsausschuß rechtsverbindlich fest, daß der einzelne Prüfling eine Prüfungsleistung spezieller Qualifikation erbracht hat, die bei seinem späteren Berufsweg von Bedeutung sein kann.

10 Anfechtbarkeit der Prüfungsentscheidungen der Meisterprüfungsausschüsse

- 10.1 Die Entscheidungen der Meisterprüfungsausschüsse sind nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBI. I S. 17) anfechtbare Verwaltungsakte, die im Verwaltungsrechtsweg, und zwar über das Vorverfahren (§ 68 VwGO), überprüft werden können.
- 10.2 Die Entscheidungen der Meisterprüfungsausschüsse können im Vorverfahren durch Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch hat gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO der Regierungspräsident als nächsthöhere Behörde zu entscheiden, soweit der Meisterprüfungsausschuß ihm nicht gemäß § 72 VwGO abgeholfen hat.
- 10.3 Die Entscheidungen der Meisterprüfungsausschüsse sollen mit folgender Rechtsbeihilfsbelehrung versehen werden:
- „Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Handwerkskammer in als Geschäftsstelle des Meisterprüfungsausschusses einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.“
(Vgl. Nr. 8.1 des RdErl. d. Innenministers v. 1. 4. 1960 — MBL. NW. S. 887/SMBL. NW. 2010 —)
- 10.4 Der Widerspruchsbescheid ist dem betroffenen Meisterprüfungsausschuß bekanntzugeben.
- 10.5 Hat der Prüfling die Prüfung bestanden, kann er die Gesamtnoten anfechten, ohne daß ihm damit die Zuerkennung des Meistertitels bis zur Entscheidung über seinen Widerspruch vorenthalten werden darf.
- 10.6 Bei Klagen gegen einen Meisterprüfungsausschuß ist es zweckmäßig, daß der Meisterprüfungsausschuß einen Bediensteten der Handwerkskammer zu seiner Vertretung vor dem Verwaltungsgericht bevollmächtigt.
- 10.7 In gerichtlichen Verfahren über die Anfechtung von Prüfungsentscheidungen sind die vollständigen Prüfungsvorgänge dem Gericht vorzulegen (§ 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 11 Anfechtbarkeit anderer Entscheidungen der Meisterprüfungsausschüsse
- 11.1 Auch die Entscheidungen über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Meisterprüfung (§ 49 Abs. 6 HwO) sind Verwaltungsakte, die im Vorverfahren angefochten werden können.
- 11.2 Die Regierungspräsidenten haben in ihren Entscheidungen, durch die einem Widerspruch stattgegeben wird, nicht nur die angefochtene Entscheidung als unbegründet aufzuheben, sondern ausdrücklich auch die Zulassung zur Meisterprüfung auszusprechen.
- 11.3 Die Bestimmungen unter 10.3, 10.4, 10.6 und 10.7 gelten entsprechend.
- 11.4 Um den Antragsteller vor der unzutreffenden Auffassung zu bewahren, er sei durch den die Zulassung erteilenden Widerspruchsbescheid unter allen Umständen zur Ablegung der Prüfung allein vor dem im Vorverfahren unterlegenen Prüfungsausschuß gezwungen, dürfte es sich weiterhin empfehlen, den Antragsteller in dem Widerspruchsbescheid gleichzeitig auf die durch § 7 Abs. 4 MPO gegebene Möglichkeit hinzuweisen.
- 11.5 Da der Meisterprüfungsausschuß die Prüfungsanwärter in der Reihenfolge in die Prüfung eintreten lassen soll, in der er sie zugelassen hat (s. oben 6.3), gilt für einen

im Wege des Vorverfahrens zugelassenen, Prüfungsanwärter als Zeitpunkt der Zulassung der Tag der Antragstellung. Ist die Einhaltung dieser Reihenfolge bei Erlass des Widerspruchsbescheides nicht mehr möglich, so ist mit der Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beginnen.

11.6 Die Handwerkskammern als die Geschäftsstellen der Meisterprüfungsausschüsse sollen auf eine entsprechende Handhabung hinwirken und die Regierungspräsidenten unterrichten, sofern nicht in dieser Weise verfahren wird.

12 Einsichtnahme in Prüfungsakten

12.1 Den Prüflingen ist auf Antrag Gelegenheit zu geben, ihre schriftlichen Arbeiten mit den Randvermerken und den schriftlichen Bewertungsvorschlägen (Voten) der Prüfer unter Aufsicht einzusehen.

12.11 Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses zu richten.

12.12 Über den Antrag entscheidet der Meisterprüfungsausschuss.

13 Wiederholung der Prüfung

13.1 Wird durch ein rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts ein Bescheid aufgehoben, der die Prüfung als „Nicht bestanden“ bewertet, so erstreckt sich die Wiederholungsprüfung, der sich der Prüfling unterziehen muß, nur auf die nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts fehlerhaften Prüfungsentscheidungen.

13.11 Der Prüfling braucht daher grundsätzlich die Teile der Prüfung nicht zu wiederholen, in denen er ausreichende oder bessere Noten erzielt hat.

13.12 Der Prüfling braucht auch grundsätzlich kein neues Meisterstück zu erstellen, wenn dessen Bewertung auf der von dem Verwaltungsgericht rechtskräftig aufgehobenen Prüfungsentscheidung beruht und das Meisterstück einer Prüfungskommission erneut vorgelegt werden kann.

13.13 Ist dagegen die Aufbewahrung des Meisterstücks üblicherweise unterblieben — z. B. wegen seines räumlichen Umfangs oder wegen der Verderblichkeit des verwendeten Materials — und damit seine neue Bewertung bereits aus tatsächlichen Gründen nicht mehr möglich, so ist der Prüfling verpflichtet, ein neues Meisterstück anzufertigen.

14 Aufsicht über die Meisterprüfungsausschüsse

14.1 Die Dienst- und Fachaufsicht über die Meisterprüfungsausschüsse führt der Regierungspräsident.

14.2 Der Inhalt der Dienst- und Fachaufsicht ergibt sich aus den §§ 12 und 13 des Landesorganisationsgesetzes — LOG NW. — vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251) — SGV. NW. 2005 —.

14.21 Die Dienstaufsicht erstreckt sich nach § 12 LOG NW auf den Aufbau, die innere Ordnung, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten der Behörde.

14.22 Die Fachaufsicht erstreckt sich nach § 13 LOG NW auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben.

14.3 Die Durchführung der Aufsicht über die Meisterprüfungsausschüsse ist Sache der Regierungspräsidenten.

14.4 Die Handwerkskammer ist als Geschäftsstelle des Meisterprüfungsausschusses an die Weisungen der Aufsichtsbehörden gebunden.

14.41 Mitteilungen des Regierungspräsidenten, z. B. Widerspruchentscheidungen, Aufsichtsanordnungen und

Empfehlungen an den Meisterprüfungsausschuß, sind über die Geschäftsstelle an den Vorsitzenden zu richten.

15 Kosten und Gebühren

15.1 Die durch die Abnahme der Meisterprüfung entstehenden Kosten trägt die Handwerkskammer (§ 50 Satz 1 HwO).

15.2 Die Aufwendungen zur Unterrichtung der Meisterprüfungsausschüsse in Bezug auf die Prüfungsanforderungen und die Durchführung der Meisterprüfung fallen der Handwerkskammer zur Last.

15.3 Aufwendungen, die infolge von Besprechungen über Verfahrensfragen in der Meisterprüfung entstehen, sind von der Handwerkskammer zu tragen.

15.4 Für die Kosten für Maßnahmen zur Unterweisung der fachlich gleichgerichteten Meisterprüfungsausschüsse der verschiedenen Kammern hinsichtlich der Prüfungsanforderungen, die vom Westdeutschen Handwerkskammertag als der Landeszentralvertretung der nordrhein-westfälischen Handwerkskammern im Zusammenwirken oder Einvernehmen mit den zuständigen Innungsverbänden durchzuführen sind, gilt 15.2 mit der Maßgabe, daß sie anteilmäßig von denjenigen Handwerkskammern übernommen werden müßten, deren Prüfungsausschüsse beteiligt sind.

15.5 Die Gebühren für die Abnahme der Meisterprüfung und der Ausfertigung des Meisterbriefes sowie der Zweitausfertigung des Zeugnisses richten sich nach der Gebührenordnung, die von den Vollversammlungen der Handwerkskammern als Satzung beschlossen und vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr genehmigt worden sind (§ 106 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 HwO). Diese Gebührenordnungen gelten insoweit als Bestandteile der Meisterprüfungsordnung (§ 50 Satz 2 HwO).

15.6 Werden das Meisterstück (7.3) oder die Arbeitsprobe (7.4) in Klausur durchgeführt, hat der Prüfling die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

15.61 Zu diesen Kosten gehören z. B. Raumbenutzungskosten, Kosten für Material und Arbeitsgeräte und Kosten für Versicherungen.

15.62 Diese Kosten werden zusammen mit der Prüfungsgebühr erhoben.

15.7 Zu den durch die Abnahme der Meisterprüfung entstehenden Kosten im Sinne des § 50 HwO gehören auch die Kosten in einem Verwaltungsgerichtsverfahren, in dem eine Entscheidung eines Meisterprüfungsausschusses angefochten worden ist. §§ 154 VwGO ff. bleiben unberührt.

16 Entschädigung

16.1 Die Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis wird eine Entschädigung gewährt, die sich nach der „Anordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse der Handwerkskammer“ richtet, die von der Vollversammlung der Handwerkskammer beschlossen und vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr genehmigt worden ist.

16.2 Dem Schaumeister (s. Nr. 8) ist für bare Auslagen und Zeitversäumnis eine Entschädigung zu gewähren.

17 Aufhebung von Vorschriften

Meine RdErl. v. 9. 3. 1956, 1. 7. 1958, 25. 8. 1959, 16. 11. 1959, 24. 6. 1962, 6. 10. 1966 (SMBI. NW. 71242), 7. 12. 1966 — (n. v.) — II/C 1 — 23 — 00 — werden hiermit aufgehoben.

— MBI. NW. 1971 S. 2144.

II.

Personalveränderungen

Finanzminister

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Oberregierungsrat Dr. J. Schwarz zum Regierungsdirektor

Großbetriebsprüfungsstelle Mönchengladbach:

Oberregierungsrat K. Beschoten zum Regierungsdirektor

Großbetriebsprüfungsstelle Solingen:

Oberregierungsrat W. Westermann zum Regierungsdirektor

Oberfinanzdirektion Köln:

Oberregierungsbaurat N. Fauck zum Regierungsbaudirektor

Konzernbetriebsprüfungsstelle Köln:

Obersteuerrat J. Winter zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Detmold:

Oberregierungsrat Dr. G. Thiemann zum Regierungsdirektor

Großbetriebsprüfungsstelle Münster:

Oberregierungsrat W. Voß zum Regierungsdirektor

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt:

Oberregierungsrat B. Cremer zum Regierungsdirektor bei der Steuerfahndungsstelle Essen

Finanzamt Essen-Nord:

Oberregierungsrat Dr. D. Unkelbach zum Regierungsdirektor

Finanzamt Essen-Ost:

Oberregierungsrat W. Schmitz-Busz zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Essen-Süd

Finanzamt Essen-Süd:

Regierungsrat T. Hussmann zum Oberregierungsrat

Finanzamt Solingen-West:

Regierungsrat Dr. U. Lemmer zum Oberregierungsrat

Finanzamt Bergisch Gladbach:

Regierungsdirektor H. Krimmel zum Finanzamtsdirektor

Finanzamt Beckum:

Regierungsrat H. Michels zum Oberregierungsrat

Finanzamt Bielefeld-Stadt:

Oberregierungsrat Dr. H. Leidel zum Regierungsdirektor

Finanzamt Bochum:

Oberregierungsrat Dr. J. König zum Regierungsdirektor

Regierungsrat K. Reuter zum Oberregierungsrat

Finanzamt Dortmund-Nord:

Oberregierungsrat H. Tellkamp zum Regierungsdirektor

Finanzamt Gelsenkirchen-Süd:

Oberregierungsrat L. Bette zum Regierungsdirektor

Finanzamt Recklinghausen:

Regierungsassessor J. Weidemann zum Regierungsrat

Finanzamt Siegen:

Regierungsassessor Dr. K.-E. Dunkel zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Regierungsdirektor Dr. H. Fuchs an das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Regierungsbaudirektor H. Koll an das Finanzbauamt Krefeld

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann:

Regierungsrat Dr. D. Schulze zur Wiesche an die Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen

Finanzamt Düsseldorf-Süd:

Oberregierungsrat Dr. W. Thiel an das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzamt Duisburg-Süd:

Oberregierungsrat H. Lemke an die Großbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf

Finanzamt Essen-Süd:

Regierungsdirektor W. Söntgerath an die Großbetriebsprüfungsstelle Essen

Finanzamt Neuss:

Regierungsrat Dr. H. Schäfer an das Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen, Bonn

Finanzamt Köln-Altstadt:

Regierungsdirektor G. Braun an die Konzernbetriebsprüfungsstelle Köln

Regierungsdirektor K. Hahn an das Finanzamt Köln-Ost

Finanzamt Bochum:

Regierungsdirektor Dr. G. Werner an das Finanzamt Lüdinghausen

Finanzamt Schwelm:

Oberregierungsrat A.-T. Maida an das Finanzamt Iserlohn

Es ist in den Ruhestand getreten:

Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf:

Regierungsdirektor W. Bochmann

Es ist ausgeschieden:

Finanzbauamt Düsseldorf:

Oberregierungsbaurat H. Jahn

— MBl. NW. 1971 S. 2148.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzelieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Liefererschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM. Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.